

Statement Helmut Kaltenhauser (FDP):

Herr Kaltenhauser, der beruflich seit vielen Jahren selbst mit bankaufsichtsrechtlichen Fragen, insbesondere der Eigenkapitalausstattung von Kreditinstituten befaßt ist, unterstützt die Ausführungen von Prof. Eilenberger. Ergänzend weist er darauf hin, daß gemäß Kreditwesengesetz im Hinblick auf die sogenannte Risikotragfähigkeit zusätzliches Kapital (im Fachjargon ökonomisches Kapital) über die Eigenkapitalgrenzen von Basel/EU hinaus vorzuhalten ist. Aber selbst unter Berücksichtigung einer solchen, sehr vorsichtig geschätzten Größe wäre noch Spielraum für eine Ausschüttung.

Des weiteren ist das Argument einer künftig abnehmenden Zinsspanne und damit abnehmender Erträge für die Sparkasse nur bedingt einschlägig, da die Sparkasse ihre Mittelbeschaffung – im Gegensatz zu großen und am Kapitalmarkt stärker engagierten Kreditinstituten – überwiegend nach wie vor über die Einlagen von Sparern darstellt. Diese Zinsspanne würde sich aber bisher kaum verändern.

Vor allem aber weist Kaltenhauser darauf hin, daß die von der Sparkasse offen ausgewiesenen Reserven (340g KWG) v.a. auf eine Umwandlung von früher gemäß 340f KWG gebildeten und nicht auszuweisenden Gewinnen resultieren. Da aber durch Basel III / CRD eine Berücksichtigung von 340f-Reserven im aufsichtsrechtlichen Eigenkapital nicht mehr möglich war, mußte diese Umwidmung nach 340g KWG erfolgen. Damit wird nun offensichtlich, welche Reserven in früheren Jahren geschaffen worden waren. Dies war aber v.a. deshalb möglich, weil die Trägerkommunen mittels Gewährträgerhaftung/Anstaltungslast (heute nicht mehr vorhanden) der Sparkasse eine vollständige Risikoabsicherung gegeben haben, was der Sparkasse einen enormen Vorteil gegenüber anderen Kreditinstituten verschaffte. Deshalb ist es nur recht und billig, wenn die Kommune die Ausschüttung eines Teils dieser Reserven als nachträgliche Risikohaftungsprämie erwarten darf.